



AMTSBLATT DER STADT KAUFBEUREN

Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren – Herausgegeben von der Stadt Kaufbeuren, Telefon (083 41) 437-0

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Verwaltung

Montag	8.00–16.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr
Mittwoch	8.00–12.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr
	14.00–16.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr
	<u>und nach Terminvereinbarung</u>

Bürgerbüro

Montag	8.00–16.00 Uhr
Dienstag	8.00–14.00 Uhr
Mittwoch	8.00–14.00 Uhr
Donnerstag	8.00–16.00 Uhr
	16.00–19.00 Uhr
	<u>nur nach Terminvereinbarung</u>
Freitag	8.00–14.00 Uhr
	<u>und nach Terminvereinbarung</u>

Dieses Amtsblatt kann auch im Internet unter dem Link www.kaufbeuren.de/auslegungen eingesehen werden.

Nr. 13

Donnerstag, 23. Juni 2022

67. Jahrgang

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Bedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Kaufbeuren (Taxitarifordnung)

Vom 22.06.2022

Die Stadt Kaufbeuren erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 822), in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2022 (GVBl. S. 226), folgende vom Stadtrat am 21.06.2022 beschlossene Verordnung über die Beförderungsentgelte und Bedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Kaufbeuren (Taxitarifordnung):

Art. 1

Die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Bedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Kaufbeuren (Taxitarifordnung) vom 29.04.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 8 vom 07.05.2015), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.07.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 16 vom 01.08.2019) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Beförderungsentgelte

(1) Für die Benutzung von Taxen werden, soweit sich nicht aus den §§ 6 und 7 oder einer Sondervereinbarung nach § 8 dieser Verordnung etwas anderes ergibt, in jedem Fall Beförderungsentgelte nach folgenden Tarifen berechnet:

Tarif I

Bei Leer-, Abhol- und Rundfahrten ohne Rück-

sicht auf die Personenzahl in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr

a) Mindestfahrpreis einschließlich Beförderungsentgelte für die erste Wegstrecke bis 190,48 m 4,40 Euro

b) Beförderungsentgelt für jede weitere angefangene Wegstrecke von 190,48 m 0,20 Euro (= 1,05 Euro/km)

Tarif II

Bei Zielfahrten ohne Rücksicht auf die Personenzahl in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr

a) Mindestfahrpreis einschließlich Beförderungsentgelte für die erste Wegstrecke bis 95,20 m 4,40 Euro

b) Beförderungsentgelt für jede weitere angefangene Wegstrecke von 95,20 m 0,20 Euro (= 2,10 Euro/km)

„§ 4 Wartezeiten

Tarif III
Bei Leer-, Abhol- und Rundfahrten ohne Rücksicht auf die Personenzahl in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr

a) Mindestgebühr einschließlich Beförderungsentgelt für die erste Wegstrecke bis zu 181,82 m 4,40 Euro

b) Beförderungsentgelt für jede weitere angefangene Wegstrecke von 181,82 m 0,20 (= 1,10 Euro/km)

Tarif IV

Bei Zielfahrten ohne Rücksicht auf die Personenzahl in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr

a) Mindestgebühr einschließlich Beförderungsentgelt für die erste Wegstrecke bis zu 90,91 m 4,40 Euro

b) Beförderungsentgelt für jede weitere angefangene Wegstrecke von 90,91 m 0,20 Euro (= 2,20 Euro/km)

(2) Die Beförderungsentgelte nach den Tarifen I bis IV werden für die Strecke von Beginn der Fahrt bis zu der Stelle berechnet, an der der letzte Fahrgast aussteigt. Wenn bei einer Fahrt ein neuer Tarif maßgeblich wird, so ist von da an nur das Beförderungsentgelt für jede weitere angefangene Wegstrecke im Sinne des Abs. 1 nach dem neuen Tarif zu berechnen. Wer ein Taxi zur Abholfahrt bestellt, dann aber nicht benutzt, hat das Beförderungsentgelt nach Tarif I bzw. nach Tarif III (§ 3 Abs. 1) in doppelter Höhe abzüglich der Mindestgebühr von 4,40 Euro zu bezahlen.

(3) Die Umschaltung von Tagtarif/Nachttarif muss zu den in Abs. 1 genannten Zeiten automatisch erfolgen.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

Das Entgelt für Wartezeiten während der Dauer des Beförderungsvertrages beträgt 36,00 Euro pro Stunde, dies entspricht 0,20 Euro pro 20 Sekunden.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt für die etwaige Leerfahrt und die Fahrt mit Fahrgästen, jedoch ausschließlich der Rückfahrt zum Taxiplatz, nur nach den zurückgelegten Kilometern berechnet. Für jeden Kilometer werden berechnet

bei einer Fahrt im Sinne des Tarifes I 1,05 Euro,

bei einer Fahrt im Sinne des Tarifes II 2,10 Euro,

bei einer Fahrt im Sinne des Tarifes III 1,10 Euro,

bei einer Fahrt im Sinne des Tarifes IV 2,20 Euro.“

b) In Abs. 3 wird die Zahl „0,50“ durch die Zahl „0,60“ ersetzt.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Kaufbeuren, 22.06.2022
Stadt Kaufbeuren

Stefan Bosse
Oberbürgermeister